



BEBAUUNGSPLAN +  
GRÜNORDNUNGSPLAN

“ALTWÜRDING”

---

GEMEINDE  
ORTSTEIL  
LANDKREIS

BAD FUSSING  
WÜRDING  
PASSAU

---

16. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR. 16  
VOM 23.04.2001

PLANUNG, 23.04.2001

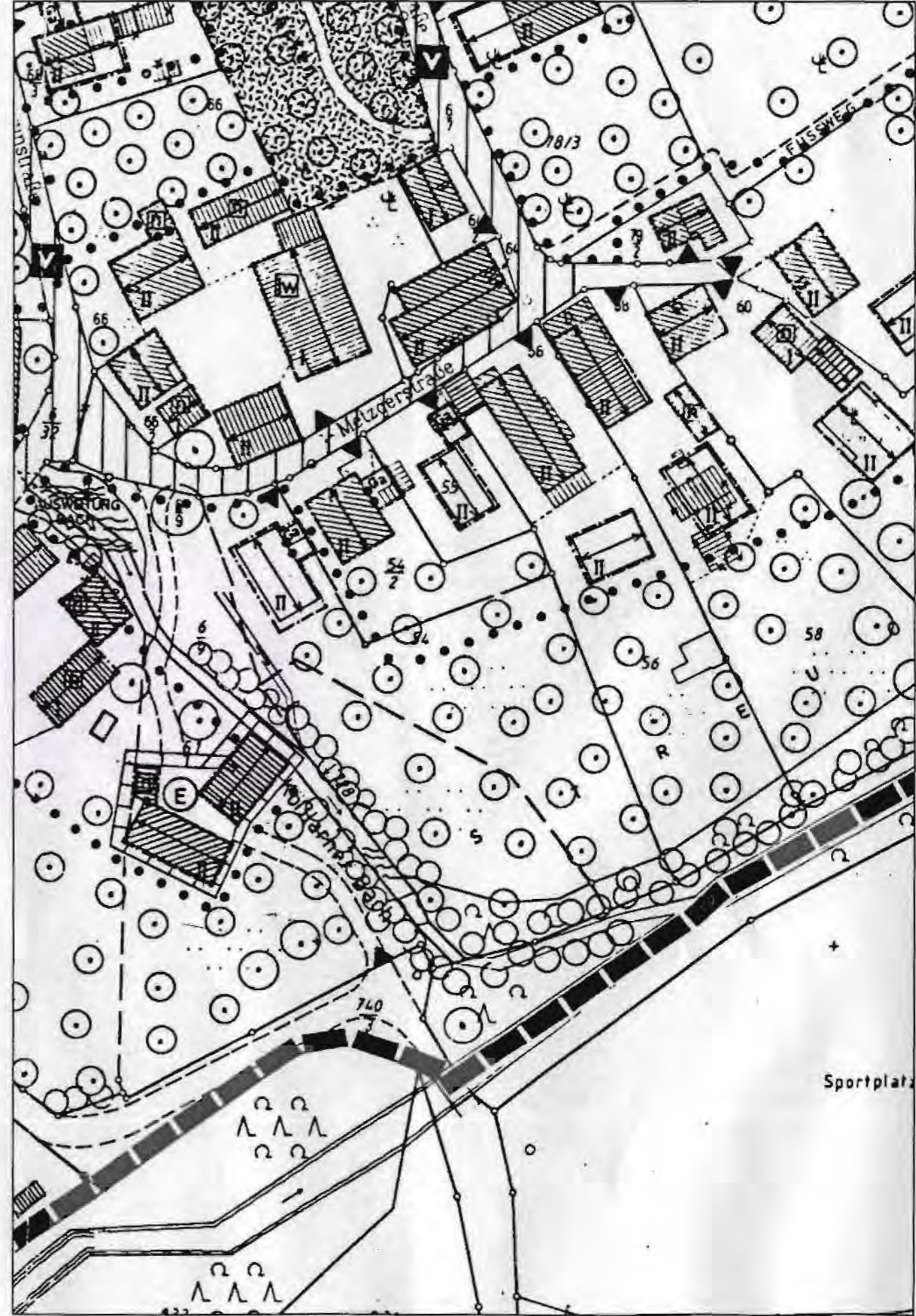
GEMEINDE BAD FUSSING  
BAUAMT  
RATHAUSSTRASSE 6  
94072 BAD FUSSING



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

■■■■■■■■■■ = GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG





# **Bebauungsplan „ALT WÜRDING“**

## **16. Änderung mit Deckblatt Nr. 16**

### **Begründung:**

Im gültigen Bebauungsplan ist für das Grundstück Fl.Nr. 54 Gemarkung Würding eine 2-geschossige Bebauung an der Metzgerstraße vorgesehen. Im mittleren Bereich des Grundstückes soll nunmehr ein weiteres Wohnhaus mit Grenzgarage festgesetzt werden. Die Bebauungstiefe des Grundstückes orientiert sich hierbei an den linken und rechten Nachbargrundstücken Fl.Nr. 51 und 56 Gemarkung Würding. Durch die erforderliche Zufahrt für das neu zu errichtende Wohnhaus entfällt die Grenzgarage am vorderen Gebäude.

Um eine unangemessene Verdichtung u.a. durch Stellplätze zu verhindern, wird der Bereich des zukünftige Wohnhaus als ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) und die max. Bebauung mit einem Vollgeschoss festgesetzt. Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind Ausnahmen nicht zulässig (u.a. Beherbergungsbetriebe). Die verbleibende Restfläche im südlichen Bereich verbleibt als „Streuobstwiese“.

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde anhand der beigehefteten „Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise“ durchgeführt. Nachdem hierbei alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden konnten, ist ein weiterer Ausgleichsbedarf nicht gegeben.

Bad Füssing, 23.04.2001; Regisafe 610-11/05

Verfahrenshinweise

Der Gemeinderat hat am 23.04.2001 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, 19.11.01

 Gemeinde Bad Füssing  
  
Gnan, Bürgermeister

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 20 i.d.F. vom 23.04.01 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.08.01 bis 01.10.01 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, 19.11.01

 Gemeinde Bad Füssing  
  
Gnan, Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.10.01 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, 19.11.01

 Gemeinde Bad Füssing  
  
Gnan, Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 19.11.01, gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 19.11.01 bekanntgegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Bebauungsplanänderung im Rathaus Bad Füssing während der allg. Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, 19.11.01

 Gemeinde Bad Füssing  
  
Gnan, Bürgermeister